

10.07.91

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

**EntschlieÙung zu den Beratungen des Petitionsausschusses im
Parlamentsjahr 1990-1991**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 19496 - vom 8. Juli 1991. Das Europäische Parlament hat die Ent-
schlieÙung in der Sitzung am 14. Juni 1991 angenommen.

436/91

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 129 Absatz 5 der Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Petitionen, insbesondere auf die am 15. Juni 1990 auf der Grundlage des Jahresberichts (A3-107/90) über die Beratungen des Petitionsausschusses im parlamentarischen Jahr 1989-1990 mit Hinweisen für das künftige Verfahren zur Behandlung der Petitionen angenommene Entschluß¹,
 - unter Hinweis auf die in der Plenarsitzung vom 12. April 1990 unterzeichnete Interinstitutionelle Erklärung zu den an das Europäische Parlament gerichteten Petitionen²,
 - in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses (A3-122/91),
- A. in Erwägung der in den letzten Jahren zu beobachtenden Tendenz zur Zunahme der Petitionen und der Personen, die sich an das Europäische Parlament wenden,
- B. in der Erwägung, daß bei der Behandlung von Petitionen alle in der Geschäftsordnung vorgesehenen und durch die Praxis geschaffenen Möglichkeiten genutzt werden sollten, namentlich die Weiterleitung der Petitionen an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die Parlamentsausschüsse sowie die Ausarbeitung von Berichten durch den Petitionsausschuß gemäß Artikel 129 Absatz 1 der Geschäftsordnung,
1. verweist auf die Bedeutung, die die Petitionen für das Europäische Parlament und die Gemeinschaften als Verbindung zu den Bürgern haben; oft weisen sie inhaltlich auf ein Bedürfnis hin oder bezeugen ein allgemeines Unbehagen; immer sind sie letztlich ein Mittel, das zur demokratischen Arbeitsweise und Kennzeichnung der europäischen Institutionen beiträgt;
 2. hält es somit für eine seiner ersten und vorrangigsten Aufgaben, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln den Erwartungen der Bürger, die Petitionen einreichen, gerecht zu werden;
 3. beauftragt daher die zuständigen Ausschüsse und Dienste, den Petitionen, die ihnen zur Stellungnahme, zur weiteren Veranlassung oder zur Information übermittelt werden, eine angemessene Weiterbehandlung zuteil werden zu lassen; fordert ferner die Ausschüsse, die um eine Stellungnahme oder um die Weiterbehandlung ersucht wurden, auf, solche Aufforderungen in ihren Sitzungen zu erörtern und ihnen innerhalb angemessener Fristen nachzukommen;

¹ ABl. Nr. C 175 vom 16.7.1990, S. 214.

² ABl. Nr. C 120 vom 16.5.1989, S. 90.

4. fordert die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf, aktiver an der Behandlung der ihr übermittelten Petitionen mitzuwirken und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit im Interesse der Petenten die Beantwortungsfristen spürbar verkürzt werden können;
5. fordert die Kommission auf, für eine konsequente Weiterbehandlung der Vorgänge zu sorgen, indem sie den Petitionsausschuß über alle weiteren Entwicklungen auf dem laufenden hält und ihm die bei der Prüfung der Petitionen im Ausschuß angekündigten Dokumente allgemeinen Charakters übermittelt;
6. äußert sich besorgt über die große Anzahl von Petitionen, in denen auf die Nichtanwendung bzw. unzureichende Anwendung des Gemeinschaftsrechts verwiesen wird, und fordert die Kommission auf, in all diesen Fällen weiterhin ihre Kontrolle in möglichst kurzer Zeit vorzunehmen;
7. fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel zu verwenden, um dem Gemeinschaftsrecht Geltung zu verschaffen, insbesondere in den Fällen, in denen es um finanzielle Beteiligungen oder europäische Darlehen geht, wobei sie keine Mittel zuweisen bzw. Mittel zurückfordern sollte, wenn diese für Maßnahmen bewilligt wurden, die nach Ansicht der Kommission gegen gemeinschaftliche Rechtsvorschriften verstoßen könnten;
8. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Sinne der Interinstitutionellen Erklärung vom 12. April 1989 die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Fristen für die Beantwortung der vom Parlament und der Kommission zu Petitionen an sie gerichteten Fragen zu verkürzen;
9. fordert die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf, dem Parlament einen jährlichen Bericht über die vom Personal der Gemeinschaften eingereichten Beschwerden betreffend die den Gemeinschaftsorganen anzulastende Nichtanwendung bzw. mangelhafte Anwendung des Gemeinschaftsrechtes ihnen gegenüber sowie über den Ausgang dieser Beschwerden zu übermitteln;
10. bringt seine Befriedigung über die Konsolidierung der Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß und den Bürgerbeauftragten sowie den nationalen Petitionsausschüssen zum Ausdruck, die - wenn sie verstärkt und intensiviert wird - eine geeignete Grundlage für den Schutz des Bürgers gegenüber der Verwaltung auf nationaler und kommunaler Ebene wie auch auf Gemeinschaftsebene darstellen kann;
11. spricht sich in diesem Zusammenhang gegen die Einsetzung eines "europäischen Ombudsmanns" aus, da dies die Befugnisse des Parlaments und seiner Ausschüsse hinsichtlich der Kontrolle der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Dienststellen schwächen würde und dieser "europäische Ombudsmann" eine neue Einrichtung darstellen würde, die bereits bestehende Einrichtungen wie den Petitionsausschuß des Parlaments überlagern und beeinträchtigen würde;
12. ist der Auffassung, daß auf Gemeinschaftsebene die Analyse, die Arbeit und der Standpunkt eines parlamentarischen Ausschusses zu den eingereichten Petitionen der Tätigkeit eines Ombudsmanns, der nach eigenem Ermessen über diese Fälle entscheidet, vorzuziehen sind;

13. befürchtet, daß gewisse zur Zeit im Rahmen der Regierungskonferenz über die Politische Union erörterten Texte:

- ein neues überflüssiges Element einführen, das die institutionelle Struktur dadurch komplizierter und schwerfälliger macht, daß ein Organ geschaffen wird, das seine Funktionen in völliger Unabhängigkeit ausüben soll, dessen Mandat jedoch vom Europäischen Parlament mit Zustimmung des Rates festgelegt werden soll; dieses Organ soll über Ermittlungsbefugnisse verfügen, die sich von denen des Parlaments unterscheiden und mit ihnen konkurrieren; es könnte weiterhin Untersuchungen aus eigener Initiative einleiten (wie dies bereits die Kommission der Europäischen Gemeinschaften tut) und würde letztendlich die Funktionsweise der Organe nur schwächen;
- zu einer sehr starken Einschränkung der Bürgerrechte führen, und zwar aufgrund der Einführung der Klausel, derzufolge die Petitionen beim Europäischen Parlament nur dann zulässig wären, wenn sie den Petenten direkt und persönlich betreffen, eine Bedingung, die die politische Bedeutung der Petitionen erheblich einschränken würde;

14. ist der Meinung, daß die Tätigkeit und die Möglichkeiten des Petitionsausschusses erheblich verstärkt werden müssen und seine Zusammenarbeit mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, den nationalen Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüssen intensiviert werden sollte;

15. ist daher der Auffassung, daß statt einer Einschränkung der Möglichkeiten des Petitionsausschusses die Ausweitung seiner Befugnisse insbesondere bei den Ermittlungen einen Beweis für das effektive Engagement im Dienste der Bürger der Gemeinschaft darstellen würde;

16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Bericht seines Ausschusses der Kommission und dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie ihren Petitionsausschüssen oder sonstigen für diesen Bereich zuständigen Ausschüssen und ihren Bürgerbeauftragten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Siegbert ALBER
Vizepräsident